

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/4/14 93/18/0006

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 14.04.1993

Index

40/01 Verwaltungsverfahren 41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §63 Abs3;

FrPoIG 1954 §14b;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/12/17 92/18/0428 2

Stammrechtssatz

Eine allenfalls untaugliche Berufungsbegründung kann nicht mit dem Fehlen einer solchen gleichgesetzt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993180006.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} {\tt JUSLINE} \mbox{ ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \mbox{ www.jusline.at}$